

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 12. Juni 1986

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- Art. 1 Allgemeines und Verwaltung**
- Art. 2 Organisation**
- Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers**
- Art. 4 Aufgaben des Bestattungspersonals**

II Bestattungsordnung

- Art. 5 Bestattungen**
- Art. 6 Gemeindebeiträge**
- Art. 7 Kosten für Auswärtige**
- Art. 8 Aufbahrung**
- Art. 9 Bestattungszeiten**
- Art. 10 Grabgeläute**
- Art. 11 Grabbezeichnung**
- Art. 12 Publikation**
- Art. 13 Abdankung**

III Friedhof

- Art. 14 Eigentumsrechte**
- Art. 15 Belegungsplan**
- Art. 16 Gräberarten**
- Art. 17 Grabmasse**
- Art. 18 Belegung**
- Art. 19 Ruhefrist**
- Art. 20 Räumung der Gräber**
- Art. 21 Exhumierungen**
- Art. 22 Familiengräber**
- Art. 23 Benützungsdauer**
- Art. 24 Benützungsrecht**
- Art. 25 Gemeinschaftsgrabstätte**
- Art. 26 Urnennischen**
- Art. 27 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**
- Art. 28 Grabunterhaltsverträge**

IV Grabmäler

- Art. 29 Grabmäler**
- Art. 30 Vorschriften und Bewilligung**
- Art. 31 Instandhaltung**
- Art. 32 Schäden**

V Ordnungsvorschriften

- Art. 33 Öffnungszeiten des Friedhofs**
- Art. 34 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof**
- Art. 35 Straf- und Rekursbestimmungen**
- Art. 36 Inkrafttreten**

I Allgemeines

Art. 1 Allgemeines und Verwaltung

Nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen fällt das Bestattungswesen in den Aufgabenkreis der Politischen Gemeinde.

Gemäss § 53, Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 14.6.1981 untersteht die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens der Gesundheitsbehörde. Diese trifft die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen und erlässt weitere erforderliche Vorschriften und Regulative.

Art. 2 Organisation

Die Gesundheitsbehörde wählt auf die gesetzliche Amtsdauer der Behörden:

- a) den Friedhofgärtner
- b) den Totengräber
- c) den Leichenwagenführer und den Einsargger
- d) allfällige weitere Angestellte des Friedhofwesens

Friedhofvorsteher ist der Zivilstandsbeamte (Art. 23, Ziff. 4 der Gemeindeordnung).

Die Gesundheitsbehörde schliesst die erforderlichen Verträge über die Sarglieferungen und die Leichentransporte ab.

Die Befugnisse und Pflichten der von ihr gewählten Funktionäre werden in einer besonderen Dienstordnung festgelegt.

Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen.

Ihm obliegen insbesondere:

1. das Anordnen der Leichenschau
2. die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Bestattung, bzw. die Kremation und die Urnenbeisetzung
3. die Bestimmung des Zeitpunktes der Bestattungen und deren Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
4. die Überwachung der Bestattungen
5. die Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne
6. die Erteilung der Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen von Grabdenkmälern
7. das Erteilen von Bewilligungen für die Benützung von Privatgrästen
8. die Entgegennahme von Depot-Zahlungen für die Grabpflege

9. die Aufsicht über die Dienstverrichtung des von der Gesundheitsbehörde für den Vollzug von Bestattungen und den Unterhalt des Friedhofes gewählten Personals.

Zur Ausübung seiner Obliegenheiten steht dem Friedhofvorsteher das Bestattungs- und Friedhofpersonal zur Verfügung.

Art. 4 Aufgaben des Bestattungspersonals

Dem Personal obliegen insbesondere:

1. das Einsargen und der Transport der Verstorbenen
2. die Aufbewahrung
3. das Öffnen und Eindecken der Gräber sowie deren Bezeichnung
4. die Sorge für die ordnungsgemässe Abwicklung der Bestattung
5. das Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
6. der Unterhalt und die Bepflanzung von Gräbern, welche durch die Friedhofverwaltung Langnau a.A. zu besorgen sind
7. die Instandhaltung der Friedhofanlage und die Wartung der Gebäulichkeiten
8. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

II Bestattungsordnung

Art. 5 Bestattungen

Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Langnau a.A.

Für Bestattungen oder die Beisetzung der Aschenurnen von andern Personen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers und des Präsidenten der Gesundheitsbehörde einzuholen.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann (z.B. frühere Einwohner). Vorbehalten bleiben § 19 Abs. 2 und § 20 der kantonalen Bestattungsverordnung.

In bestehende Gräber dürfen jederzeit mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofvorstehers Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist dadurch jedoch nicht unterbrochen wird.

Art. 6 Gemeindebeiträge

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners auf dem Friedhof Langnau a.A. übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

1. die Leichenschau
2. die amtliche Bekanntmachung
3. einen einfachen Sarg und das Einsargen der Leiche
4. den Leichentransport innerhalb des Bezirks Horgen und der Stadt Zürich

5. die Aufbahrung
6. den Grabplatz (Reihen-Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab)
7. das Öffnen und Eindecken des Grabes
8. die Bezeichnung der Grabstätte
9. das Grabgeläute
10. die Aufstellung der Kondolenzarten-Urne.

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

11. das Überführen der Verstorbenen zur Kremation
12. die Einäscherung
13. eine einfache Urne und deren Transport nach Langnau a.A.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde Langnau a.A. die in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vorgesehenen Vergütungen.

Art. 7 Kosten für Auswärtige

Bei Bestattungen Auswärtswohnender sind sämtliche anfallenden Bestattungskosten zu entrichten, überdies wird eine Grabplatzgebühr gemäss dem von der Gesundheitsbehörde erlassenen Gebührentarif erhoben.

Art. 8 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

Die aufgebahrten Toten können von den Angehörigen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilstandsbeamten in den Katafalkräumen besucht werden.

Art. 9 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Regel um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen gestattet werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

Der Friedhofvorsteher setzt den Zeitpunkt stiller Bestattungen und Urnenbeisetzungen nach Rücksprache mit den Angehörigen fest.

Art. 10 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen das Grabgeläute angeordnet.

Art. 11 Grabbezeichnung

Sofern nach Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung versehen. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Grabzeichen dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Art. 12 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Langnau a.A.

Die Veröffentlichung kann nach der Bestattung erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden, wenn die Angehörigen dies wünschen.

Art. 13 Abdankung

Die Anordnung der Abdankung ist Sache der Angehörigen. Bei Abweichungen von der üblichen Ordnung ist das Einverständnis des Friedhofvorstehers einzuholen.

III Friedhof

Art. 14 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 15 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 16 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- A) Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- B) Erdbestattungen für Kinder bis 12 Jahre
- C) Urnengräber
- D) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen
- E) Urnennischen
- F) Familiengräber
- G) Familiengräber für Urnenbeisetzungen

Art. 17 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
A)	180	90	150
B)	120	60	120
C)	120	70	80
F)	300	200/290	150
G)	100	150	80

Art. 18 Belegung

Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander angelegt.

In jedem Leichengrab der Art A oder B darf nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, vorbehältlich § 34 der kantonalen Verordnung.

Art. 19 Ruhefrist

Die Ruhezeit der Gräber inkl. Urnennischen beträgt 20 Jahre.

Art. 20 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhefrist steht der Gesundheitsbehörde das Recht zu, die Räumung von Gräbern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Langnau a.A. sowie im kantonalen Amtsblatt rechtzeitig bekanntzugeben. Den Hinterbliebenen wird eine Frist von 1 Monat zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Den Angehörigen ist auf Wunsch die Aschenurne auszuhändigen.

Art. 21 Exhumierungen

Für die Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde einzuholen. Sie wird nur im Ausnahmefall, d.h. beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters ausgeführt werden.

Art. 22 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familien-, Erdbestattungs- und Urnengräber vorgesehen.

Die Vergabe dieser Gräber erfolgt nur an Einwohner oder Bürger der Gemeinde Langnau a.A. Eine entsprechende Vergabung kann erst bei Eintritt eines Todesfalles erfolgen, weil die Belegung in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu erfolgen hat.

Die Grabplatzgebühren werden durch die Gesundheitsbehörde festgelegt.

Art. 23 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 60 Jahre vom Tag der Vergabe an gerechnet.

Nach Ablauf von 40 Jahren darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen.

Nach Ablauf der Benützungsdauer kann die Gesundheitsbehörde über die Grabstätte verfügen.

Art. 24 Benützungsrecht

In Familiengräbern können nebst dem Inhaber der Bewilligung und seinem Ehegatten ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie bestattet werden.

Nicht-Blutsverwandte dürfen ausnahmsweise und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers beigesetzt werden.

Art. 25 Gemeinschaftsgrabstätte

Urnenbeisetzungen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen in der von der Gemeinde unterhaltenen Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen.

Urnen von Angehörigen von Gemeindeeinwohnern können mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und des Präsidenten der Gesundheitsbehörde in der Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.

Art. 26 Urnennischen

Die Vergabe der Urnennischen erfolgt nur an Einwohner und Bürger der Gemeinde Langnau a.A. Eine entsprechende Vergebung kann erst bei Eintritt eines Todesfalles erfolgen, weil die Belegung in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu erfolgen hat.

Benutzungsdauer und Gebühren werden durch die Gesundheitsbehörde festgelegt.

Art. 27 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, ist Sache der Hinterbliebenen. Diese Arbeiten können dem Friedhofgärtner übertragen werden. Die Kosten tragen die Auftraggeber.

Besorgen die Angehörigen die Gräber selber, haben sie allfällige Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzt, wobei die Kosten den Hinterbliebenen verrechnet werden.

Das Friedhofpersonal ist angewiesen, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser von den Gräbern zu entfernen. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt.

Art. 28 Grabunterhaltsverträge

Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, mit dem Friedhofvorsteher einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

IV Grabmäler

Art. 29 Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Beschaffenheit und die Gestaltung der Grabmäler verbindliche Vorschriften. Sie bestimmt die Fristen, die bis zur Anbringung von Grabzeichen abgewartet werden müssen.

Art. 30 Vorschriften und Bewilligung

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Gesuche sind mit speziellem Formular, das vom Friedhofvorsteher bezogen werden kann, einzureichen. Das Gesuch ist im Doppel mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe des Materials zu versehen.

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen in schriftlich begründeter Form an die Gesundheitsbehörde rekuriert werden.

Art. 31 Instandhaltung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für die Instandhaltung zu sorgen. Er ist berechtigt, die Instandhaltung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Art. 32 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

V Ordnungsvorschriften

Art. 33 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Art. 34 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist zu beachten:

- Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt;
- Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden, vielmehr sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofs zu benutzen;
- das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Transport von Grabmälern und Pflanzen;
- den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten;
- der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 35 Straf- und Rekursbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche die Gesundheitsbehörde oder der Friedhofvorsteher aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Ordnungsbusse oder Haft geahndet.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Gesundheitsbehörde rekuriert werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Langnau a.A. vom 28. Juni 1955 aufgehoben.

Langnau a.A., den 11. März 1986

Namens der Gesundheitsbehörde
Die Präsidentin: Der Aktuar:
sig. M. Buff sig. G. Knüsli

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. April 1986

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:
sig. J.P. Jäger sig. J. Koradi

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 1986 genehmigt worden.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:
sig. J.P. Jäger sig. J. Koradi

Von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich genehmigt am 21. Juli 1986.